

**Satzung
der Gemeinde Wutöschingen
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die
Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde**

(Kindertagesstättengebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2,13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutöschingen am 10.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung von § 5 der Kindertagesstättengebührensatzung

§ 5 der Kindertagesstättengebührensatzung vom 04.07.2022 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, für die nach dem Bundeskindergeldgesetz Anspruch auf Kindergeld besteht und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

Betreuungsform	1-Kind-Familie EUR/Monat	2-Kind-Familie EUR/Monat	3-Kind-Familie EUR/Monat	4-Kind-Familie EUR/Monat
Regelgruppen (RG)	138,00	107,00	72,00	24,00
Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ)	187,90	145,70	98,00	32,65
Altersgemischte Gruppen (AG) Kinder über 3 Jahren	138,00	107,00	72,00	24,00
Altersgemischte Gruppen (AG) Kinder unter 3 Jahren	276,00	214,00	144,00	48,00
Ganztagesgruppen (GT)	322,00	249,75	168,00	55,95

Kinderkrippen (Krippe) Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ)	476,00	353,50	239,20	94,50
Kinderkrippen (Krippe) Ganztagesgruppen (GT)	680,00	505,00	341,70	135,00

- (3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde Wutöschingen zu melden. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung eingetreten ist.
- (4) Belegt ein Kind unter 3 Jahren einen Betreuungsplatz, ändert sich der Gebührensatz ab Beginn des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.
- (5) Bei Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes an einzelnen Tagen erfolgt eine Abrechnung im Verhältnis zu den unter Abs. 2 genannten Gebührensätzen. Die Mindestbelegung beträgt drei Tage in der Woche.
- (6) Für Kinder mit Wohnsitz im Ausland betragen die Gebühren nach Absatz 2 den zweifachen Satz. Für Kinder mit Wohnsitz im Ausland, bei denen ein Elternteil in der Gemeinde Wutöschingen einen Arbeitsplatz hat, wird der 1,5 fache Satz der Gebühr nach Absatz 2 erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09. 2023 in Kraft. Die entsprechenden Regelungen aus der Kindergartengebührensatzung vom 04.07.2022 treten mit Inkrafttreten dieser Satzung automatisch außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Wutöschingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wutöschingen, den 10.07.2023

Rainer Stoll
Bürgermeister